Bundesrepublik Deutschland

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Genehmigung

Nr.: DE.LufABw.FZD.001-19

Als Aufsichtsbehörde für den militärischen Flugbetrieb bescheinigt das

Luftfahrtamt der Bundeswehr

hiermit, dass die

QientiQ GmbH

Flughafenstrasse 65, 41066 Mönchengladbach

die Flugbetrieblichen Vorgaben für die Leistungserbringung der Flugzieldarstellung für die Bundeswehr eingeführt und

- **die Konformität mit den militärischen flugbetrieblichen Bestimmungen**
- **in Übereinstimmung mit der EU (VO) 965/2012**

im Rahmen eines Genehmigungsaudits nachgewiesen hat.

Durch diese Urkunde erhält die QientiQ GmbH die Genehmigung militärischen Flugbetrieb zur Flugzieldarstellung durchzuführen.

Diese Genehmigungsurkunde bleibt innerhalb des Zeitraumes des entsprechenden Genehmigungsschreibens gültig, solange die Genehmigung nicht widerrufen oder ausgesetzt wird. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen wird durch kontinuierliche Überwachung und Auditierungen sichergestellt.

LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR 17

Köln, den 21.01.2019

Abteilung 4 II
Unterabteilungsleiter

Schröter
Oberst i. G.

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Unterabteilung 4 II
Lizenzierung

Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Stephan Schröter
Oberst i.G. und Unterabteilungsleiter

LufABw – Unterabteilung 4 II · Postfach 90 61 10 / 529 · 51127 Köln

HAUSANSCHRIFT Flughafenstr. 1, 51147 Köln-Wahn
POSTANSCHRIFT Postfach 90 61 10 / 529, 51127 Köln-Wahn
TEL +49 (0)2203-908-1746
FAX +49 (0)2203-908-1774
E-MAIL LufABw4II@bundeswehr.org

QinetiQ GmbH
Geschäftsführung

Flughafenstrasse 65
41066 Mönchengladbach

BETREFF Flugbetriebliche Genehmigung zur Leistungserbringung der Flugzieldarstellung in der Bundeswehr
BEZUG 1.Weisung BMVg FüSK I 5 vom 14.02.2017
2. Schreiben QinetiQ GmbH vom 11.01.2019
ANLAGE -wird nachgereicht-
Gz 4 II c, 180930
DATUM Köln, 18.01.2019

Flugbetriebliche Genehmigung für Flüge im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Flugzieldarstellung für die Bundeswehr

Auf Grundlage der Dokumentenprüfung und des Genehmigungsaudits der Firma **E.I.S. Holding GmbH** vom 16.04.2018 und in Zusammenhang mit der Firmenumbenennung in **QinetiQ GmbH** (Bezug 2) ist eine Neuausstellung der Genehmigung vom 18.10.2018 erforderlich. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr erteilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs QinetiQ GmbH die flugbetriebliche Genehmigung zur Durchführung von Flügen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Flugzieldarstellung für die Bundeswehr für die in Anlage 1 genannten Luftfahrzeuge, verantwortlichen Piloten und Besatzungsmitglieder.

Genehmigungsbedingungen und Rechte:

Die Genehmigung ist gültig, solange die genehmigte Organisation die einschlägigen militärischen Vorschriften und ergänzenden luftrechtlich relevanten Anteile des Vertrages mit der Bundeswehr erfüllt. Die Gültigkeit wird durch kontinuierliche Überwachung und Auditierungen untersucht.

Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Genehmigungsbedingungen und Rechte bleibt diese Genehmigung gültig, solange sie nicht zurückgegeben, ersetzt, eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Die Genehmigung umfasst folgende militärtypische Flugprofile, soweit sie zur Leistungserbringung notwendig sind:

- die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von 250kts bei der Durchführung von Sichtflügen unter Flugfläche 100,
- das Abwerfen von Gegenständen (Übungsbomben, Chaff, Flares) über den dafür vorgesehenen Geländen,
- Durchführung von Tiefflug,
- Einflug in und Nutzung von für diese Zwecke reservierten militärischen Lufträumen (z.B. ED-D, ED-R, ED-R (TRA) und MVPA) nach Erteilung einer Einflugerlaubnis.

Hierzu zählen auch Flüge, die den Auftragnehmer mittelbar zur Leistungserbringung befähigen, wie z.B. technische Überprüfungsflüge und Lizenzerhaltungsflüge.

Diese Genehmigung ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen.

Genehmigungsrelevante Dokumente mit zeitlicher Befristung sind durch Vorlage der jeweils gültigen Version unaufgefordert zu aktualisieren. Der Betrieb des Geräts mit ungültigen Dokumenten ist unzulässig und führt automatisch zum Erlöschen der Genehmigung/Erlaubnis.

Die Auflagen aus der Zulassung und der Betreibergenehmigung sind einzuhalten.

Diese Genehmigung steht unter der Bedingung des Bestehens der Zulassung / Betreibergenehmigung des LBA. Sofern die Zulassung / Betreibergenehmigung widerrufen oder aus anderen Gründen unwirksam wird, ruht die Genehmigung bis zur Wiedererlangung der Zulassung bzw. Betreibergenehmigung.

Sollte durch die zuständigen Behörden die Zulassung oder die Betreibergenehmigung widerrufen oder diese aus anderen Gründen unwirksam werden, ist dies durch den Vertragsnehmer umgehend dem Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung 4, dem Kommando Territoriale Aufgaben Bundeswehr und dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr mitzuteilen.

Weitere Auflagen durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr:

Teil-Audit innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Genehmigung

Für die Lfz gelten hinsichtlich der Versicherung (Haftpflicht) die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Die Erteilung einer flugbetrieblichen Genehmigung durch LufABw entbindet das durchführende Unternehmen als Auftragnehmer, Halter und Betreiber des jeweiligen Luftfahrzeuges (Lfz) nicht von der Haftung für eventuell auftretende Schäden an Personen, Sachgütern und Vermögen, die durch den Betrieb des Lfz entstehen können.

Im Auftrag

Schröter
Oberst i.G.

LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR 17